

**Zeitschrift:** Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

**Herausgeber:** Bundesamt für Gesundheit

**Band:** 13 (1922)

**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebung.

---

Durch Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1922 ist Artikel 256 der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in dem Sinne abgeändert worden, dass die *Verwendung von Zink oder galvanisiertem Eisen für Behälter von Trinkwasser nun nicht mehr verboten ist.*

Die Aufhebung des Verbotes wurde veranlasst durch Eingaben des Verbandes schweizerischer Spezialfabriken der Elektrotechnik und war durch eine Kommission bestehend aus Sachverständigen und Interessenten eingehend beraten worden. Mit Berechtigung wurde hervorgehoben, dass im erwähnten Artikel die Verwendung von Zink nur für Behälter, nicht aber für Leitungen von Trinkwasser verboten sei, was insofern einen Widerspruch bedeute, da bei neueren Untersuchungen in Wasser aus verzinkten Leitungen sogar ein höherer Zinkgehalt gefunden wurde, als in solchem aus verzinkten Behältern (Boilern). Zudem betrug der im Maximum gefundene Zinkgehalt nur 0,6 mg pro Liter Wasser, was hygienisch nicht in Betracht fällt. Die Verzinkung wurde aber — speziell für Behälter mit elektrischer Beheizung — als das haltbarste Rostschutzmittel bezeichnet, und sie sei daher trotz des bestehenden Verbotes auch immer noch häufig angewendet worden.

Der Beschluss lautet:

1. Art. 256, Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird abgeändert wie folgt:

Behälter und Leitungen für Trinkwasser sowie Behälter und Leitungen für Sprit und Spiritus, die zur Fabrikation von Trinkbranntwein und Liqueuren bestimmt sind, dürfen nicht aus Blei oder verbleitem Eisen hergestellt werden.

2. Absatz 2 dieses Artikels wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

